

**> HAUSHALTSSATZUNG
HAUSHALTSPLAN
der Stadt Versmold**

2018

Der Entwurf
der Haushaltssatzung der Stadt Versmold
für das Haushaltsjahr 2018

wurde gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) am 05. Oktober 2017 aufgestellt:



(Pöhler)
Stadtoberverwaltungsrat

bestätigt:



(Meyer-Hermann)
Bürgermeister

Versmold, den 05. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Haushaltssatzung	V 1 - 3
Statistische Informationen	
Größe des Stadtgebietes	V 4
Einwohnerdaten	V 4
Alterspyramide	V 5 - 6
Vorbericht	
Allgemeines	V 7 - 8
Eröffnungsbilanz	V 8 -10
Bestandteile des Haushaltsplans	V 11
Haushaltsausgleich im NKF	V 12-24
Inhalt der einzelnen Positionen des Ergebnisplanes	V 25
Übersicht über die Produkte	V 26-27
Gesamtplan	
Gesamtergebnisplan	1
Gesamtfinanzplan	2
Teilpläne	3 - 176
Haushaltsplan nach Produktbereichen	177 - 208
Anlagen zum Haushaltsplan	
Stellenplan	Anlage 1
Stellenplan Beamte	
Stellenplan tariflich Beschäftigte	
Stellenübersicht Beamte	
Stellenübersicht tariflich Beschäftigte	
Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit, Beamte zur Anstellung	
Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte	
Übersicht Verpflichtungsermächtigungen	Anlage 2
Übersicht Verbindlichkeiten	Anlage 3
Zuwendungen an die Fraktionen	Anlage 4
Teil A: Geldleistungen	
Teil B: Geldwerte Leistungen	
Wirtschaftplan der Stadtwerke Versmold – Wasserversorgung –	Anlage 5
Wirtschaftplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung der Stadt Versmold“	Anlage 6

Haushaltssatzung der Stadt Versmold für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Stadtvertretung der Stadt Versmold am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	40.900.762 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.733.970 €

im Finanzplan mit einem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.593.902 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.374.170 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.636.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.887.450 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 429 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 417 v.H. |

§ 7

Regelungen für die Haushaltswirtschaft 2018

Grundsätze

Die Fachbereiche bewirtschaften die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Rahmen dieser Leitlinien in eigener Verantwortung.

Es ist Aufgabe der Fachbereiche, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen. Durch Einbeziehung der Finanzplanung als langfristige Richtschnur bekommen die Fachbereiche weitgehende Planungssicherheit.

Budgetregeln

Die in einem Produkt veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Regel gelten folgende Ausnahmen:

Die Ergebnisplanpositionen 11 (Personalaufwand) und 12 (Versorgungsaufwand) sowie die Finanzplanpositionen 10 (Personalauszahlungen) und 11 (Versorgungsauszahlungen) bilden produktübergreifend einen eigenen Deckungskreis.

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters werden gesondert angegeben. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist gem. § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

Die Positionen für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes sind Bestandteil der einzelnen Produktbudgets. Diese Ansätze dürfen nicht zur Verstärkung anderer Aufwandsansätze verwendet werden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen für Mehraufwendungen und Mehrausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Eintretende Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit müssen im jeweiligen Produkt ausgeglichen werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen aus Investitionstätigkeit. Im Rahmen des einzelnen Produktbudgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Überschüsse des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzplans dürfen nach Genehmigung durch den Bürgermeister für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister (§ 83 I S. 3 GO NRW).

Eine Ausnahme gilt für erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 II S. 1 Halbs. 1 GO NRW). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich, wenn diese einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen bzw. die im Zusammenhang mit interner Leistungsverrechnung entstehen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn diese Wertgrenze überschritten wird.

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des jeweiligen Produktes.

Die bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind der Stadtvertretung bekannt zu geben.

Ermächtigungsübertragung

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2 GemHVO) und der Finanzrechnung (§ 39 GemHVO) gesondert anzugeben.

§ 8

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 LBesG wird zugelassen, dass Beamtinnen und Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Statistische Informationen über die Stadt Versmold

Stadtvertretung

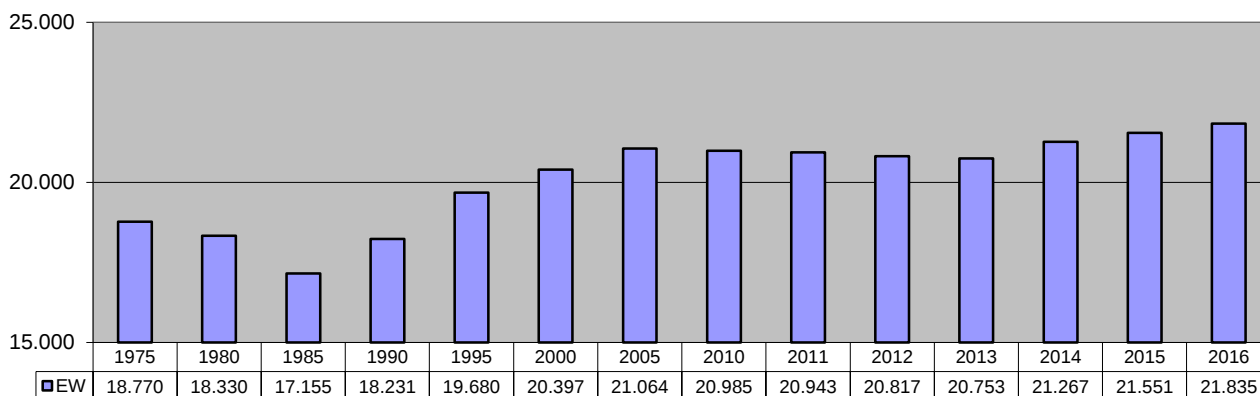
CDU 13, SPD 13, Grüne 3, FDP 3, UWG 2 = zusammen 34 Sitze

Größe des Stadtgebietes

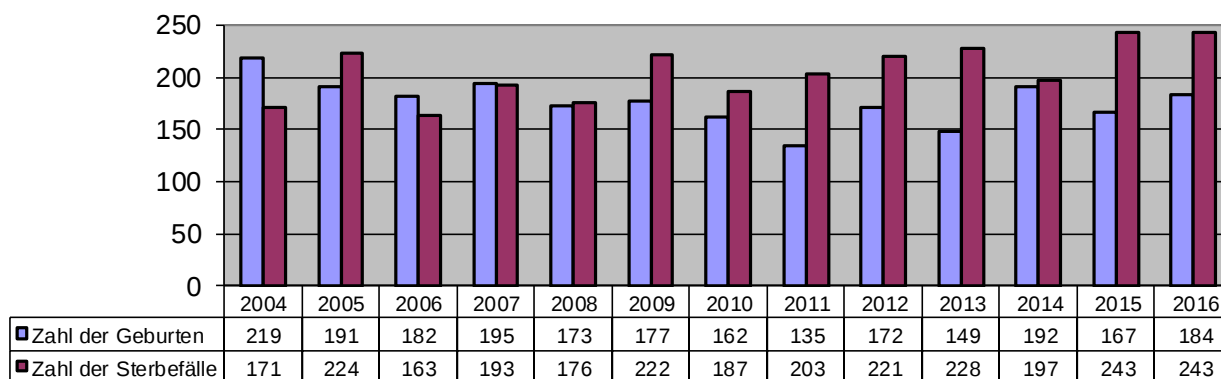
Die Grundfläche der Stadt Versmold beträgt insgesamt 85,57 qkm.

Einwohnerzahlen (Quelle: LDS)

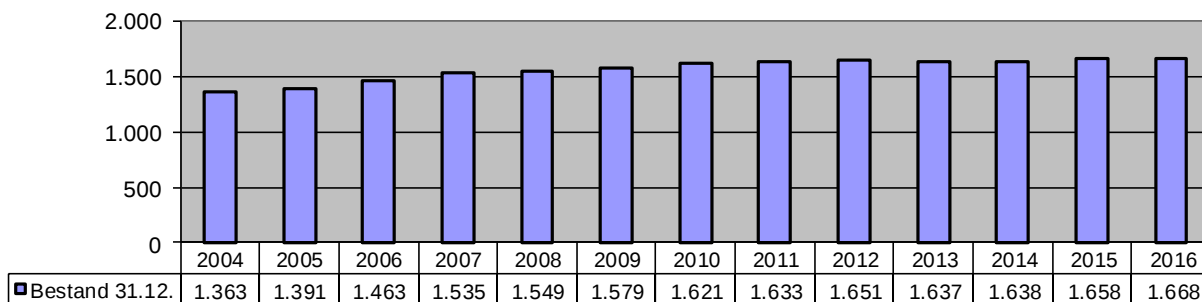
Entwicklung der Wohnbevölkerung



Zahl der Geburten und Sterbefälle



Gewerbebetriebe



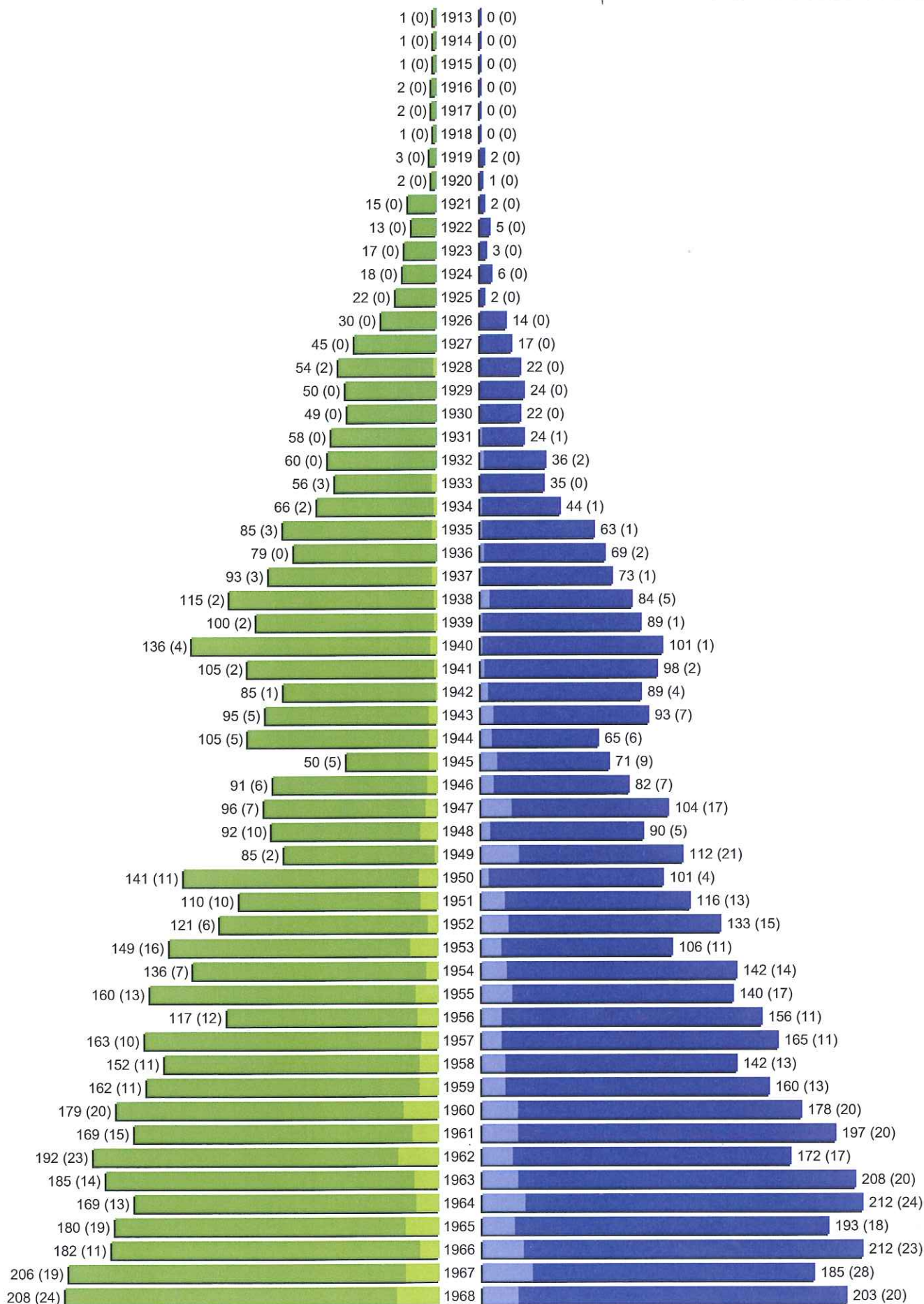
Alterspyramide

Stadt Versmold

Geburtsjahrgänge 1913 bis 1968 (Stichtag: 01.10.2017)

erstellt am: 02.10.2017

■ männlich
■ männlich (nicht deutsch)
■ weiblich
■ weiblich (nicht deutsch)
Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)



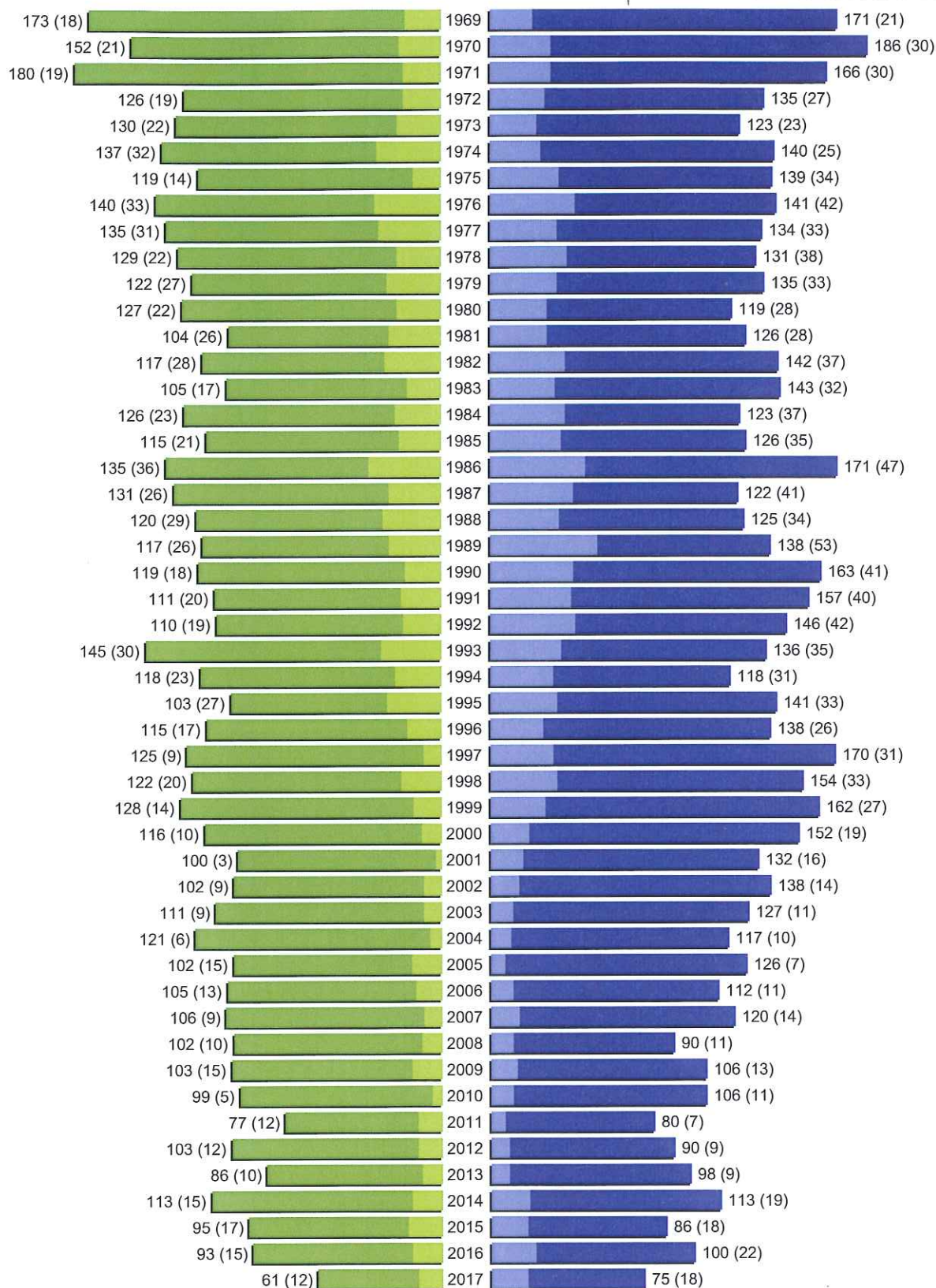
Alterspyramide

Stadt Versmold

Geburtsjahrgänge 1969 bis 2017 (Stichtag: 01.10.2017)

erstellt am: 02.10.2017

■ männlich
■ männlich (nicht deutsch)
■ weiblich
■ weiblich (nicht deutsch)
Anzahl Dt. (Anzahl Ausl.)



Vorbericht

Allgemeines

Der Haushaltsplan der Stadt Versmold wurde 2008 erstmals nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt. Mit der Umstellung auf das NKF war ein grundlegender Wechsel in der Darstellung und Ausrichtung der kommunalen Finanzwirtschaft verbunden. Gemäß § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Kommunen übernehmen viele pflichtige und freiwillige Aufgaben in den unterschiedlichsten Aufgabenbereichen wie z. B. Sicherheit und Ordnung, Schule, Soziales und Infrastruktur. Die Leistungen sollen dabei wirtschaftlich, effizient und sparsam erbracht werden. Mit der Einführung des NKF ist das Ziel verbunden, die Qualität und Quantität der Leistungserbringung der Verwaltung stärker in den Fokus der politischen Beratung zu stellen.

Folgende wesentliche Zielsetzungen werden mit der Reform des Haushaltsrechts verfolgt:

Outputorientierte Darstellung der Leistungen der Verwaltung

Der NKF-Haushalt ist produktorientiert. Das heißt, im Haushalt wird ausgewiesen, welche Ergebnisse mit welchen eingesetzten Mitteln erzielt werden sollen. Die Verknüpfung der Leistungen mit den hierfür erforderlichen Ressourcen wird über die Darstellung von Produkten im Haushaltsplan erreicht. In den Produkten werden alle steuerungsrelevanten Informationen (Finanzdaten, Ziele, Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung) gebündelt an einer Stelle dargestellt und nicht wie früher an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan ausgewiesen.

Intergenerative Gerechtigkeit des Verwaltungshandelns

Durch den Wechsel des Rechnungsstoffs von Einnahmen und Ausgaben hin zu Erträgen und Aufwendungen muss der vollständige Ressourcenverbrauch im Rahmen des Haushaltsausgleichs gedeckt werden. Die Darstellung erfolgt im Ergebnisplan, in dem sämtliche Erträge und Aufwendungen gegliedert nach Arten und in zusammengefassten Positionen abgebildet werden. Im Hinblick darauf, dass nun auch der Werteverzehr des Vermögens (Abschreibungen) und zukünftige Belastungen (Zuführung zu Pensionsrückstellungen) in den Haushaltsausgleich einbezogen werden, wird das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit besser erfüllt.

Abbildung der Liquidität

Zusätzlich zu den Erträgen und Aufwendungen werden im NKF auch die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach Arten, im Finanzplan dokumentiert und ermöglichen somit einen vollständigen Überblick über die Liquidität der Gemeinde. Im Finanzplan ist der Blick auf die Investitionen wesentlich und entspricht damit den Informationen, die in der Kameralistik im Vermögenshaushalt abgebildet wurden.

Budgetbildung im neuen Haushalt

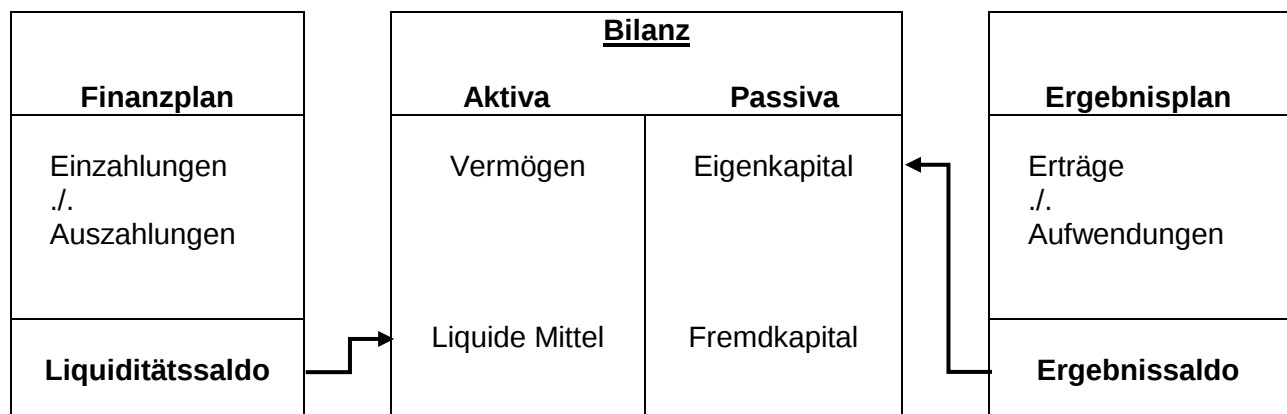
Das Haushaltsrecht im NKF unterstützt in besonderer Weise die Bildung und Bewirtschaftung von Budgets. Unter Budgetierung versteht man die Übertragung von Ressourcen an Fachbereiche zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (dezentrale Ressourcenverantwortung). Nicht mehr die einzelne Haushaltsposition ist verbindlich, stattdessen können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung eine Vielzahl von Ertrags- und Aufwandspositionen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies führt zwangsläufig zu einer deutlich höheren Aggregation der Darstellung von Finanzdaten im Haushaltsplan.

Drei-Komponenten-System

Nach § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW ist der Haushaltsplan in einen Ergebnis- und einen Finanzplan zu gliedern. Diese Gliederung ergibt sich aus der Systematik, die dem kommunalen Finanzmanagement zu Grunde liegt. Diese lässt sich wiederum ableiten aus den grundlegenden Zielen des Haushalts- und Rechnungswesens:

- Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation
- Vorausschau auf die Entwicklung der Vermögens- und Finanzsituation

Die Haushaltsplanung bezieht sich auf die Änderung des Eigenkapitals (Ergebnisplan) und die Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln (Finanzplan).



Eröffnungsbilanz

In der kommunalen Bilanz werden das Vermögen, die Schulden und als Saldogröße das Eigenkapital ausgewiesen. Nach § 92 der Gemeindeordnung NRW hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Hierfür war eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. Erschwert wurde diese Aufgabe dadurch, dass die Gemeinde bereits seit Jahrzehnten besteht, in denen sie ein erhebliches Vermögen erworben hat. Die Eröffnungsbilanz war sozusagen im laufenden Betrieb, und nicht, wie in der Privatwirtschaft, zur Geschäftsgründung aufzustellen.

Der Vermögens- und Schuldenbewertung in der Eröffnungsbilanz kommt eine besondere Bedeutung zu, die Auswirkungen auf die Finanzpolitik der folgenden Jahre und auf den für die Kommunen wichtigen Haushaltsausgleich hat. Die Eröffnungsbilanz hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzsituation der Gemeinde zu vermitteln. Die Bewertung erfolgt zum vorsichtig geschätzten Zeitwert.

Die Stadtvertretung hat am 30.06.2009 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 beschlossen. Nachfolgend ist die Schlussbilanz zum 31.12.2016 dargestellt.

		31.12.2015	31.12.2016
		EUR	EUR
	AKTIVA	143.994.848,72	143.343.728,56
1.	Anlagevermögen	132.456.370,64	134.424.429,72
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	30.103,22	42.896,30
1.1.2	Lizenzen	30.103,22	29.104,12
1.1.3	DV-Software	0,00	13.792,18
1.2	Sachanlagen	114.338.543,25	116.418.291,71
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.383.918,97	12.808.376,85
1.2.1.1	Grünflächen	11.208.284,14	11.065.130,83
1.2.1.2	Ackerland	519.948,32	917.565,02
1.2.1.3	Wald, Forsten	155.678,02	325.638,73
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	500.008,49	500.042,27
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.372.659,65	43.999.174,82
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	517.415,97	510.000,37
1.2.2.2	Schulen	24.227.369,81	23.659.986,20
1.2.2.3	Wohnbauten	1.351.480,11	3.881.964,18
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	16.276.393,76	15.947.224,07
1.2.3	Infrastrukturvermögen	50.510.180,80	49.988.178,50
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.957.056,73	10.972.860,74
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	2.871.180,78	3.086.840,30
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	36.210.596,39	35.484.295,58
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	471.346,90	444.181,88
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	28.191,00	28.191,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.857.962,49	3.709.762,11
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.583.211,34	1.579.924,61
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.602.419,00	4.304.683,82
1.3	Finanzanlagen	18.087.724,17	17.963.241,71
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00
1.3.2	Beteiligungen	25.175,96	25.175,96
1.3.3	Sondervermögen	17.601.701,13	17.601.701,13
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	81.311,10	81.311,10
1.3.5	Ausleihungen	379.534,98	255.052,52
1.3.5.1	an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	332.464,98	207.982,52
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	47.070,00	47.070,00
2.	Umlaufvermögen	11.139.722,12	8.500.527,16
2.1	Vorräte	480.586,13	629.498,47
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	47.623,44	41.352,77
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.1.3	Zu veräußernde Bau- und Gewerbestandteile	432.962,69	588.145,70
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.392.628,21	2.284.101,99
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferl.	1.102.990,00	1.174.541,38
2.2.1.1	Gebühren	40.448,35	50.835,04
2.2.1.2	Beiträge	83.610,91	179.118,60
2.2.1.3	Steuern	369.772,30	386.123,22
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	157.835,95	35.068,47
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	451.322,49	523.396,05
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.036.299,24	926.606,47
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	83.339,39	24.724,26
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	234.996,01	250.984,44
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	717.963,84	650.897,77
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	253.338,97	182.954,14
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	8.266.507,78	5.586.926,70
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	398.755,96	418.771,68

		31.12.2015	31.12.2016
		EUR	EUR
	PASSIVA	143.994.848,72	143.343.728,56
1.	Eigenkapital	62.649.159,41	59.349.415,68
1.1	Allgemeine Rücklage	60.081.762,05	60.099.758,42
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	452.631,22	2.567.397,36
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.114.766,14	-3.317.740,10
2.	Sonderposten	51.272.936,53	52.904.353,49
2.1	für Zuwendungen	32.520.867,02	33.636.464,64
2.2	für Beiträge	18.721.816,51	19.213.175,85
2.3	für den Gebührenausschlag	30.253,00	54.713,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	11.150.308,99	11.906.147,48
3.1	Pensionsrückstellungen	9.902.727,00	10.133.009,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	217.060,44	738.436,94
3.4	Sonstige Rückstellungen	1.030.521,55	1.034.701,54
4.	Verbindlichkeiten	18.884.664,14	19.126.013,14
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.946.748,14	14.878.735,29
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	11.946.748,14	14.878.735,29
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichk.	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	908.947,92	566.065,13
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.251.267,08	1.026.908,93
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	746.475,89	731.488,86
4.8	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	4.031.225,11	1.922.814,93
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	37.779,65	57.798,77

Bestandteile des Haushaltsplans

Ergebnisplan

Der Ergebnisplan entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die Aufwendungen und Erträge. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan wichtigster Bestandteil des Haushalts. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (der Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder der Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab.

Das Jahresergebnis umfasst die ordentlichen Aufwendungen und Erträge, die Finanzaufwendungen und -erträge sowie außerordentliche Aufwendungen und Erträge und bildet den Ressourcenverbrauch der Kommune somit umfassend ab.

Finanzplan

Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab. Die Pflicht zur Aufstellung des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung ist insbesondere aus den Besonderheiten der öffentlichen Haushaltsplanung und Rechenschaftslegung hergeleitet und knüpft im Übrigen an internationale Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften an.

Das Ergebnis der Finanzrechnung umfasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit und gibt ein vollständiges Bild der Liquiditätssituation der Gemeinde.

Teilpläne

Im kommunalen Haushaltsplan werden der Ergebnis- und der Finanzplan, die die entsprechenden Rechengrößen auf der Ebene der gesamten Kommune abbilden, jeweils in Teilergebnis- bzw. Teilfinanzpläne untergliedert. Diese sind produktorientiert nach Produktbereichen als Teilpläne im Haushaltsplan enthalten. Dafür ist eine Mindestgliederung in 17 Produktbereiche verbindlich vorgegeben.

Der Haushaltsplan der Stadt Vermold hat eine noch weitergehende Untergliederung von insgesamt 49 Teilplänen. Dabei sind in diesen Teilplänen die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Ziele sowie die interne Leistungsverrechnung (Bauhof - derzeit aufgrund von Erfahrungswerten -, Gebäudemiete und Gebäudebewirtschaftung) abgebildet.

Anlagen

Den Anlagen des Haushaltsplanes kommt mehr eine informative als eine rechtliche Bedeutung zu. Sie bilden dennoch wichtige Unterlagen für die Unterrichtung der Bürger, der Stadtvertretung und der Aufsichtsbehörde über die Entwicklung der Finanzlage und der übrigen finanzwirtschaftlichen Entwicklungen der Gemeinde, über ihre wichtigsten Vorhaben und deren Auswirkungen auf die künftige Haushaltswirtschaft und über die Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde.

Folgende Anlagen sind dem Haushaltsplan beizufügen:

Vorbericht, Stellenplan, Bilanz des Vorjahres, Übersicht Verpflichtungsermächtigungen, Übersicht Verbindlichkeiten, Übersicht Fraktionszuwendungen, Übersicht Eigenkapitalentwicklung, Wirtschaftspläne der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Haushaltsausgleich im NKF

Das Konzept des Haushaltsausgleichs wird im Neuen Kommunalen Finanzmanagement der Ausrichtung auf den Ressourcenverbrauch angepasst. Der Haushalt ist dann ausgeglichen, wenn der Ergebnisplan ausgeglichen ist, also wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, so verringert sich zunächst die Ausgleichsrücklage, dann die allgemeine Rücklage als Teil des kommunalen Eigenkapitals.

Ein verbindlich festgelegter Teil des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals kann als Ausgleichsrücklage bestimmt werden, die von der Gemeinde zum Ausgleich eines Fehlbedarfs in Anspruch genommen werden darf. In diesem Fall gilt der Haushalt als ausgeglichen. Durch Zuführung von Jahresüberschüssen kann die Ausgleichsrücklage wieder aufgefüllt werden.

Ein nicht ausgeglichener Haushalt hat zunächst eine Genehmigungspflicht wegen der Verringerung des Eigenkapitals zur Folge. Ist die Verringerung des Eigenkapitals erheblich oder länger andauernd oder droht gar die Überschuldung der Gemeinde so hat diese ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Eigenkapital darf nicht aufgezehrt werden, das heißt, die Kommune darf sich nicht überschulden.

Nachfolgend wird die Systematik des kommunalen Finanzausgleiches erläutert:

Der kommunale Finanzausgleich hat die Aufgabe, die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände durch eine angemessene Beteiligung an den Verbundsteuern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenbelastungen und der eigenen Steuerkraft untereinander anzugleichen.

Gesetzliche Grundlage für den Finanzausgleich ist das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG), das grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr erlassen wird.

Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen Prozentsatz der eingenommenen Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer, der Grunderwerbsteuer und der Umsatzsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird für jede Gemeinde eine Ausgangsmesszahl (Bedarfsmesszahl) ermittelt. Ist diese Zahl größer als die eigene Steuerkraftmesszahl, so erhalten die Gemeinden einen Teilbetrag des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisungen.

Berechnung der Steuerkraftmesszahl:

	2015	2016	2017	2018
Grundsteuern (T€)	3.161	3.264	3.321	3.393
+ Gewerbesteuer (T€)	9.344	13.916	11.549	10.688
+ Umsatzsteuer, Einkommensteuer, ELAG einschl. Kompensationsleistung (T€)	10.203	10.118	10.675	11.470
./. Gewerbesteuerumlage (T€)	./. 1.554	./. 2.303	./. 1.911	./. 1.762
= Steuerkraftmesszahl	21.154	24.995	23.634	23.789

Ermittlung der Ausgangsmesszahl

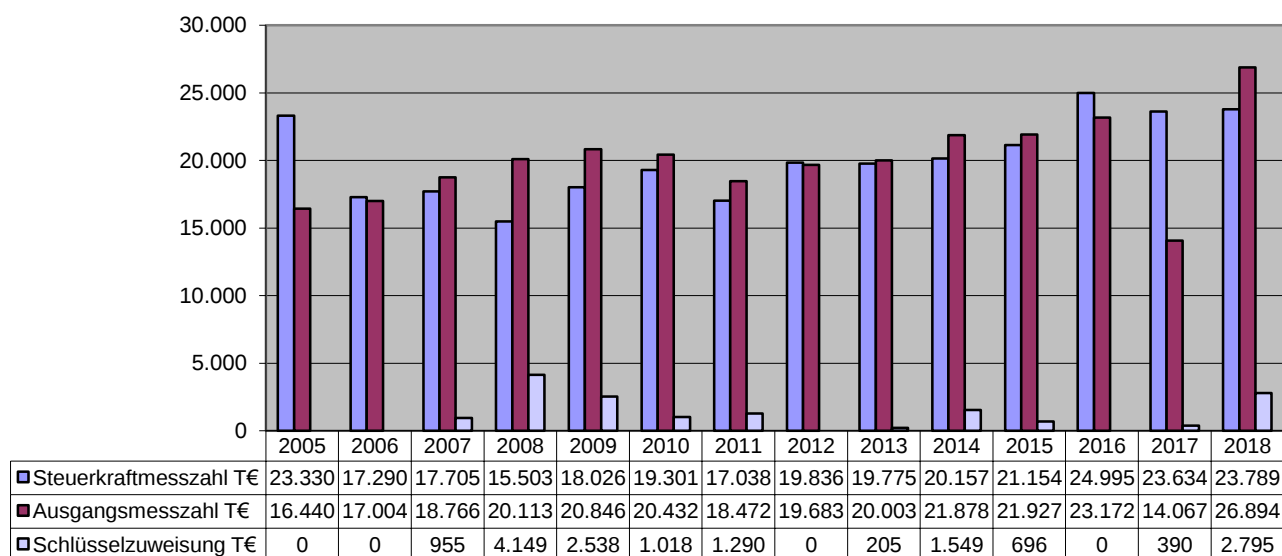
	2015	2016	2017	2018
Hauptansatz Zahl der Einwohner	20.838	20.953	21.230	21.364
+ Schüleransatz, Soziallasten- und Zentralitätsansatz	12.983	14.630	14.808	15.816
	33.821	35.583	36.038	37.180
x festgesetzter bzw. für 2018 geschätzter Grundbetrag	X 648,34 €	X 651,21 €	X 667,83 €	X 723,36 €
= Ausgangsmesszahl (T€)	21.927	23.172	24.067	26.894

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

	2015	2016	2017	2018
Ausgangsmesszahl (T€)	21.927	23.172	24.067	26.894
Steuerkraftmesszahl (T€)	21.154	24.995	23.634	23.789
Differenz	-773	1.823	-433	-3.105
Schlüsselzuweisung	696	0	390	2.795

Der Anspruch auf Schlüsselzuweisungen beträgt bislang 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl. Da bislang keine Proberechnung des Landes NRW vorliegt, handelt es sich um Schätzwerte, die deutlich von den endgültigen Werten abweichen können.

Schlüsselzuweisung (ohne Auswirkung des Urteils zum Solidarbeitragsgesetz)



Entwicklung des Ergebnisplans

Im Ergebnisplan wird der Gesamtbetrag der Erträge mit 40.901 T€, der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit 40.734 T€ veranschlagt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen erläutert:

Erträge

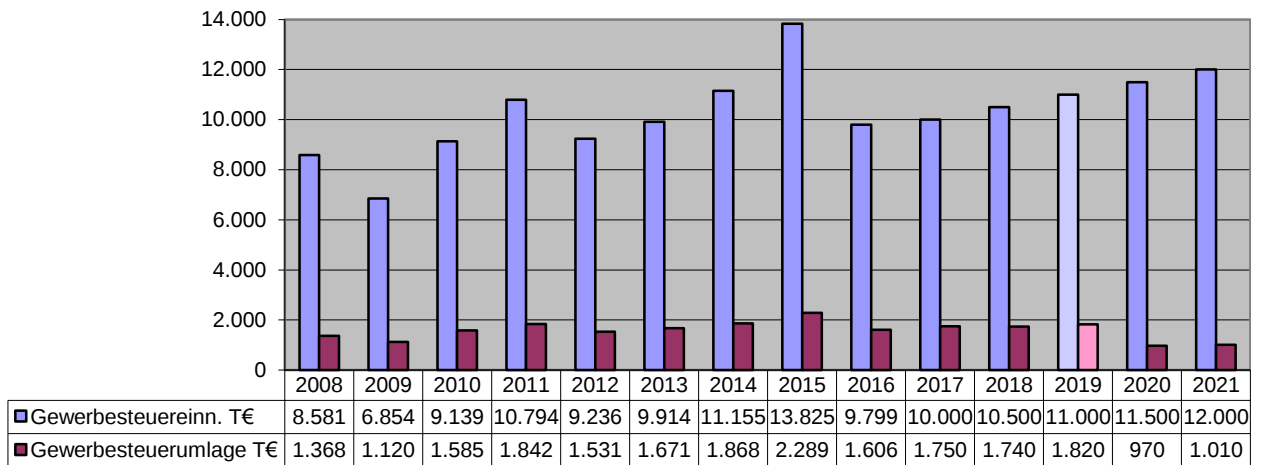
Steuern und ähnliche Abgaben

Die wichtigste Steuerquelle der Stadt Versmold ist die Gewerbesteuer mit einem Ansatz von 10.500 T€ im Haushaltsjahr 2018.

Für den Finanzplanungszeitraum wird von einer durchschnittlichen Steigerung von rd. 5 % ausgegangen.

Die Einschätzung der Gewerbesteuerentwicklung für den Finanzplanungszeitraum bis 2021 ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, eine Anhebung des Hebesatzes ist durchaus möglich. Ab 2020 wird damit gerechnet, dass die Gewerbesteuerumlage sich halbiert, da keine Einheitslasten über diese Umlage mehr zu tragen sind. Danach wird es allerdings auch keine Erstattungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz mehr geben, was den finanziellen Vorteil schmälert.

Gewerbsteuererträge und Aufwand für die Gewerbesteuerumlage

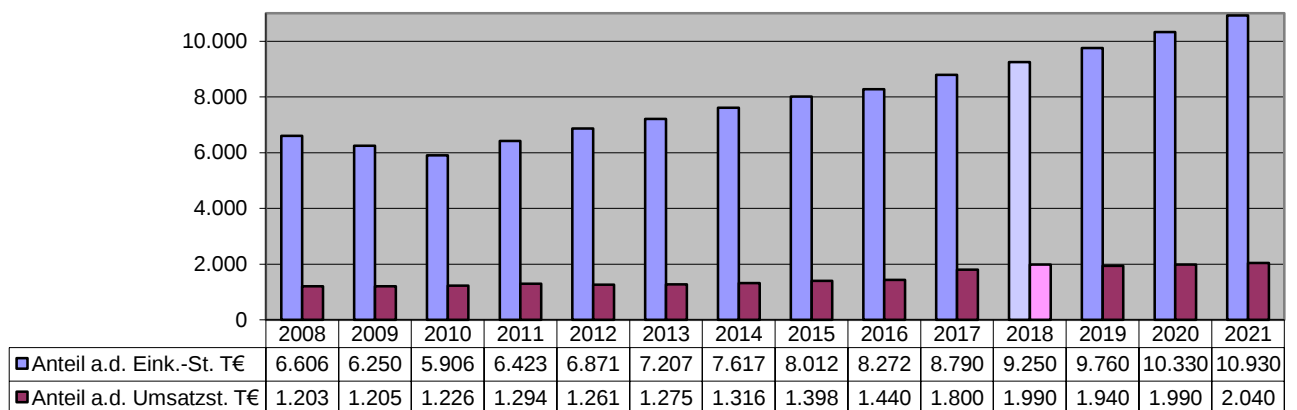


(Die Zahlen ab 2008 stellen die Erträge dar, die Werte ab 2017 sind Planansätze). (Bei der Umlage werden ab 2008 Aufwand und ggf. im Folgejahr realisierte Erstattungen saldiert).

Die zweitwichtigste Steuerquelle sind die Anteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer). Durch die stufenweise Abwicklung der Einkommensteuerreform hat sich diese Einnahmeposition in den Jahren 2001 bis 2005 rückläufig entwickelt. Wie in anderen Kommunen auch war ab dem Jahre 2006 eine verbesserte Situation festzustellen. Aufgrund der Wirtschaftskrise und bereits beschlossener Gesetzesänderungen gab es einen deutlichen Rückgang des Einkommensteueraufkommens. Im Haushaltsplanentwurf 2018 wurde lt. Orientierungsdaten des Landes NRW von einem steigenden Aufkommen +5 % jährlich ausgegangen. Die prozentualen Anteile der Stadt Versmold basieren auf vorläufigen Werten.

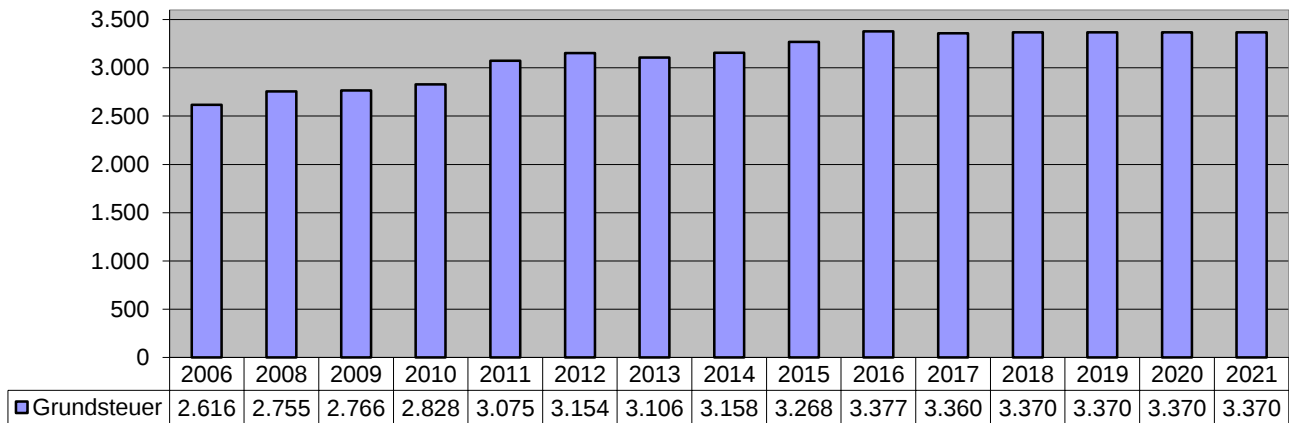
Bei der Umsatzsteuer wurden die Orientierungsdaten zugrunde gelegt.

Einnahmen aus dem Anteil an der Einkommen- und der Umsatzsteuer (T€)



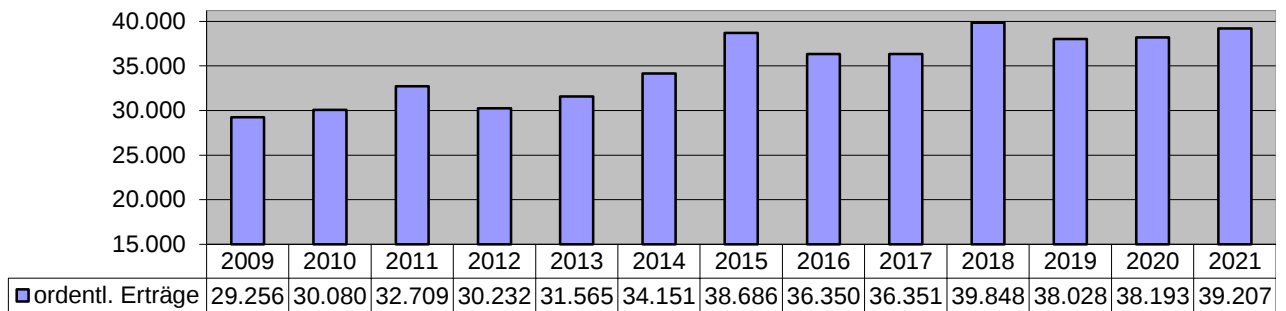
Die drittwichtigste Steuerquelle sind die Grundsteuern A + B. Die Gesamteinnahmeentwicklung aus den Steuern für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer A) und nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer B) wird im Wesentlichen durch die Grundsteuer B bestimmt.

Gesamterträge aus Grundsteuer A + B (T€)



Summe der Ordentlichen Erträge (ab 2017 Planwerte)

Entwicklung der ordentlichen Erträge (T€)

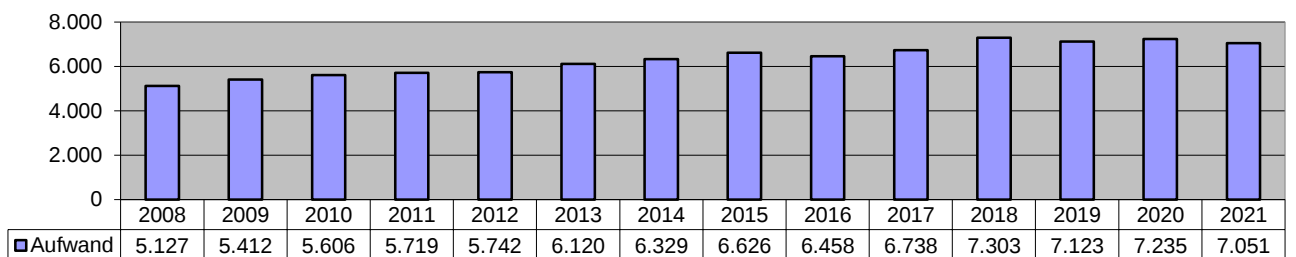


Im **Gesamtergebnisplan** (Zeile 10) sind folgende Ertragspositionen unter dem Oberbegriff „ordentliche Erträge“ zusammengefasst (in Klammern die Zahlen für das HH-Jahr 2018):
 Steuern und ähnliche Abgaben (26.280 T€), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (7.623 T€), öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (3.081 T€), privat-rechtliche Leistungsentgelte (1.537 T€), Kostenerstattungen und Kostenumlagen (280 T€), sonstige ordentliche Erträge (1.006 T€), Bestandsveränderungen (-119 T€), sonstige Transfererträge (160 T€).

Aufwendungen

Personalaufwand/Versorgungsaufwand

Personal u. Versorgungsaufwand (T€)



Darstellung der Personalaufwandsarten 2018

Dienstbezüge für Beamte	1.189 T€
Entgelte für tariflich Beschäftigte	3.922 T€
Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	430 T€
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse für Beschäftigte	307 T€
Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	785 T€
Beihilfen für aktive Beamte und Beamte im Ruhestand	80 T€
Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für aktive Beamte	581 T€
Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung (Saldo)	9 T€
	7.303 T€

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind in den Personalkosten nicht mehr enthalten, sie sind als sonstige ordentliche Aufwendungen zu verbuchen. Für Beamte sind Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden.

Im NKF müssen für Verpflichtungen, die dem Grunde, der Höhe oder der Fälligkeit nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind, Rückstellungen passiviert werden. Hierbei muss es wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die Bildung von Rückstellungen ist kein „Zurücklegen von Geld für spätere Zwecke“, ein angemessener Kapitalstock von liquiden Mitteln ist bislang nicht angespart und auch im Finanzplanungszeitraum nicht eingeplant worden. Durch die Bildung von Pensionsrückstellung und Auflösung von gebildeten Rückstellungen findet insgesamt keine Mehrbelastung, sondern nur eine geänderte zeitliche Zuordnung der finanziellen Verpflichtung statt. Für die Ansatzermittlung wird das aktuelle Pensionsgutachten zugrunde gelegt. Die tatsächliche Inanspruchnahme kann deutlich abweichen.

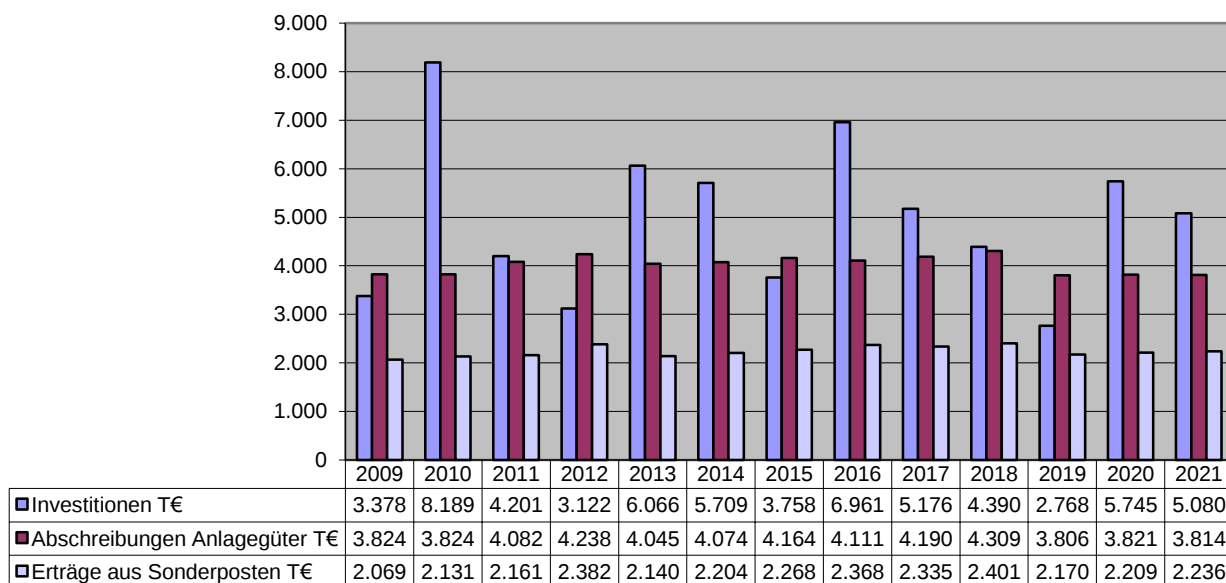
Bilanzielle Abschreibungen

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu verringern. Im früheren kameralen Rechnungswesen wurden zwar auch Abschreibungen dargestellt; dies aber nur für kostenrechnende Einrichtungen. Erstmals werden jetzt im NKF Haushalt Abschreibungen vollständig erfasst. Im Haushaltsjahr 2018 belaufen sich die Abschreibungen voraussichtlich auf rd. 4.309 T€.

Bei zahlreichen beweglichen Anlagegütern (z. B. Schulmobiliar) wurden Festwerte gebildet. Hier fallen keine Abschreibungen an, vielmehr stellen die Ersatzbeschaffungen Aufwand in der Anschaffungsperiode dar, der in den Teilergebnisplänen der einzelnen Produkte in der Rubrik „sonstige ordentliche Aufwendungen“ enthalten ist und in den Teilfinanzplänen als „Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ ausgewiesen wird.

Sonderposten sind Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen (z. B. Bund und Land) sowie Beiträge für die Herstellung öffentlicher Anlagen (Erschließungsbeiträge), die eine unentgeltliche Vermögensübertragung darstellen und deshalb auf der Passivseite der Bilanz darzustellen sind. Die Sonderposten sind analog der Nutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen, der jährliche Auflösungsbetrag stellt in der Ergebnisrechnung einen Ertrag dar.

Entwicklung der Investitionen, AfA und Erträge aus Sonderposten (T€)



Im Jahr 2018 werden 11 % der ordentlichen Aufwendungen durch Abschreibungen hervorgerufen (Abschreibungsintensität). Die Abschreibungslastquote (Verhältnis der Abschreibung zu Erträgen aus Auflösung von Sonderposten) beträgt 179 %, d. h. es werden nur 56 % des Abschreibungsaufwandes neutralisiert. Die Investitionsdeckung (Verhältnis Bruttoinvestitionen zu Abschreibung) beläuft sich auf 101 %, es werden also 101 % des durch Abschreibungen hervorgerufenen Aufwandes reinvestiert.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand für die städtischen Gebäude wird zentral beim Produkt 01 02 02 00 Gebäudeverwaltung veranschlagt. Die Gebäudenutzer erstatten der Gebäudeverwaltung über eine Miete den Abschreibungsaufwand, eine Unterhaltungspauschale, Zinsen, Versicherung und Personalkosten der Gebäudeverwaltung. Bewirtschaftungskosten (u. a. Reinigung und Energie) werden letztlich verursachungsgerecht vom Nutzer getragen. Eine Übersicht über die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen sowie investive Maßnahmen findet sich beim Produkt Gebäudeverwaltung.

Transferaufwand

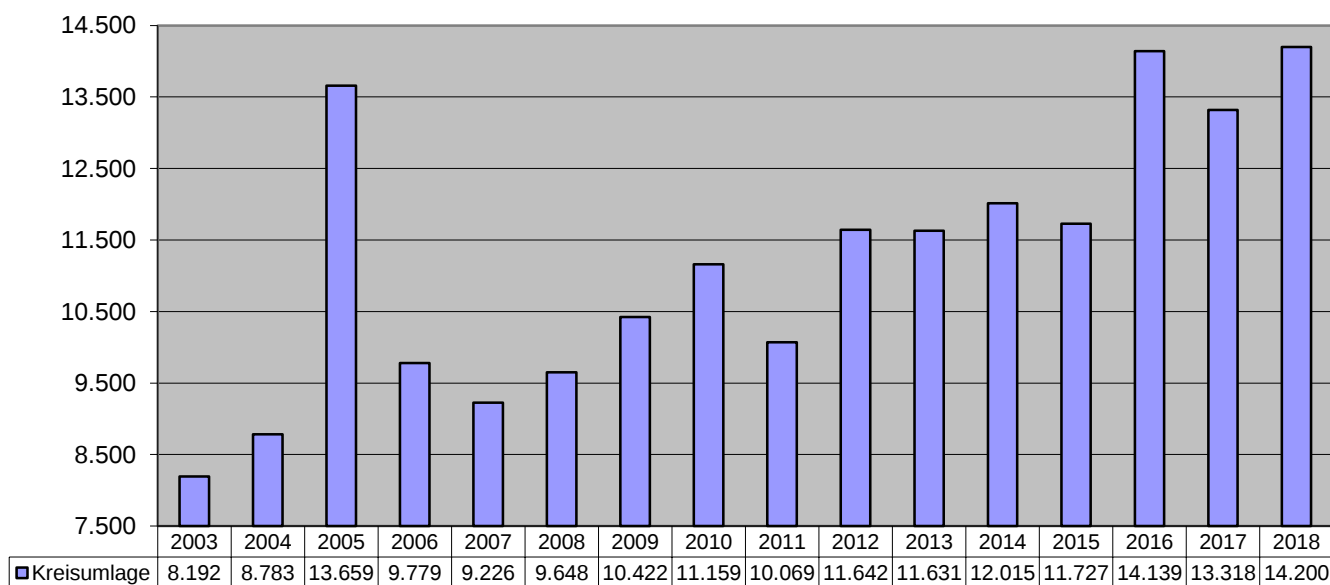
Größte Ausgabeposition im städtischen Haushaltsplan ist die Kreisumlage. Bei der Berechnung werden die Steuerkraft der Stadt (s. o.) und Schlüsselzuweisungen berücksichtigt und mit dem Kreisumlagehebesatz multipliziert. Aufgrund zahlreicher externer Einflüsse (u. a. Steueraufkommen aller Kommunen in NRW, Steueraufkommen des Landes NRW, Veränderung von Leistungsgesetzen) ist eine Schätzung naturgemäß schwierig.

Es ist davon auszugehen, dass der Zahlbetrag für die Kreisumlage mit 14,2 Mio. € den höchsten Stand der Geschichte aufweist. Auch der Hebesatz bewegt sich mit rd. 53,1 % weiterhin auf hohem Niveau.

Der Ansatz von 14,2 Mio. € berücksichtigt rund 8,8 Mio. € allgemeine Kreisumlage, 4,8 Mio. € Jugendamtsumlage und rund 0,6 Mio. € Schulumlage, insbesondere für die Böckstiegel Gesamtschule.

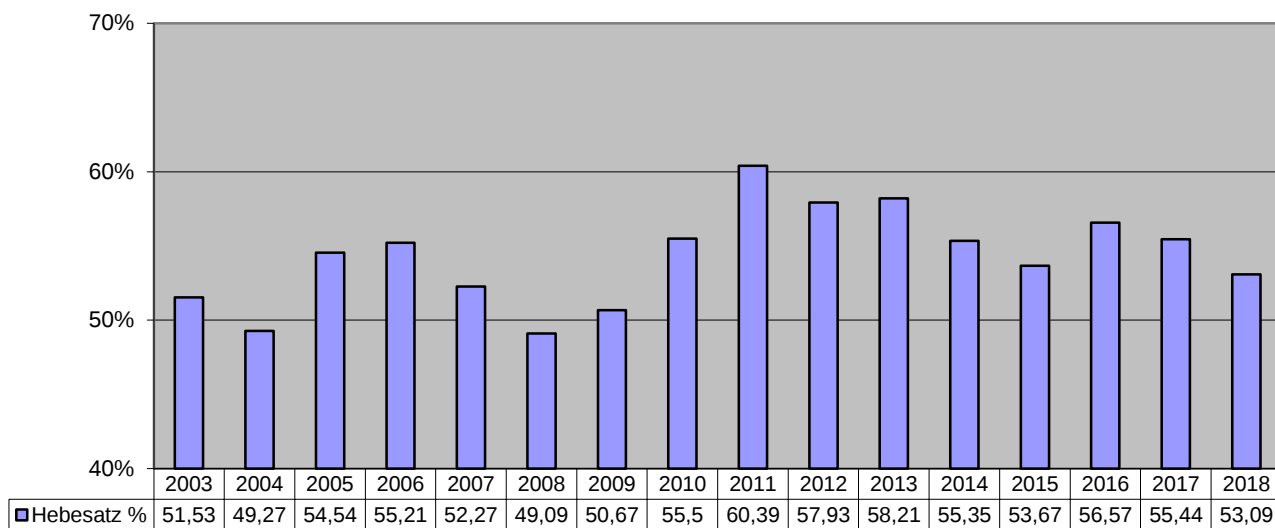
Die Kreisumlage in absoluten Zahlen 2003 bis 2018

Ausgaben/Aufwand für die Kreisumlage (T€)



Die Entwicklung der Hebesätze zur Berechnung der Kreisumlage

Hebesätze der Kreisumlage



Zuschussaufwand für laufende Zwecke

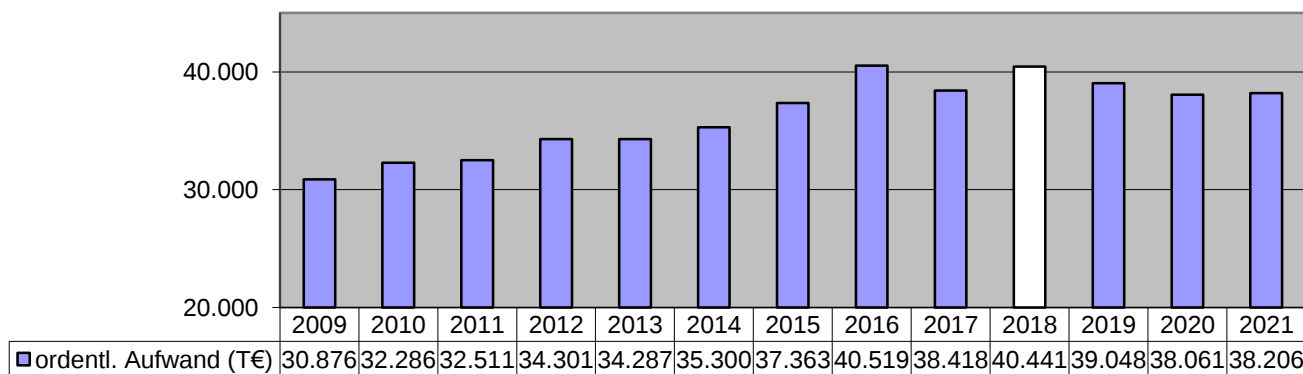
Empfänger	Produkt	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €
1. Zuschüsse freiw. Feuerwehr	02 02 04 00	26.650	26.650	26.650
2. CJD für -Realschule-	03 01 11 00	626.000	661.000	713.000
3. CJD für -Gymnasium-	03 01 11 00	524.000	527.000	549.000
4. CJD für -Sekundarschule-	03 01 11 00	6.000	6.000	4.000
5. Schüler, die außerhalb von NRW Fachschulen besuchen	03 01 01 00	2.000	2.000	2.000
6. Galerie et	04 01 01 00	5.960	5.960	5.960
7. Zuschuss zur Versmolder Kulturwoche	04 01 01 00	1.000	1.000	1.000
8. Zweckverband "Volkshochschule Ravensberg"	04 02 01 00	88.000	89.500	91.000
9. Zuschüsse an Heimatvereine	04 01 01 00	5.000	5.000	5.000
10 Förderung der freien Jugendhilfe CVJM u. ä.	06 01 01 00	1.500	1.500	1.500
11. Ev. Kirchengemeinde f. offene Jugendarbeit	06 01 01 00	75.000	75.000	75.000
12. Ev. Kirchengemeinde, DRK für Kindergärten, Kita Plus	06 01 01 00	550.000	620.000	780.000
13. Offene Jugendarbeit	06 01 01 00	10.000	10.000	10.000
14. Förderung d. freien Wohlfahrtspflege	05 01 04 00	2.000	2.000	2.000
15. Haus der Familie	06 01 01 00	10.000	10.000	10.000
16. Sportvereine (ohne Erstattung von Pflegekosten für Anlagen)	08 01 01 00	70.000	70.000	70.000
17. Sportvereine (Erstattung von Pflege- kosten, Pachten)	08 01 01 00	16.000	16.000	16.000
18. Verbandsumlage Gewerbegebiet Borgholzhausen / Versmold	15 01 01 00	125.000	141.500	115.000
19. Anteil Weihnachtsbeleuchtung	02 02 01 00	6.700	6.700	6.700
20. Landschaftspflege	13 01 01 00	7.500	8.000	8.500
21. Zuschuss an Kreis (anteilige Kosten f. d. soziale Frühwarnsystem)	06 01 01 00	10.000	10.000	10.000
22. Verein "Tourismus in Versmold e.V."	15 01 01 00	500	500	0
23. Sommer Sportcamp	06 01 01 00	3.000	0	0
		<u>2.171.810</u>	<u>2.295.310</u>	<u>2.502.310</u>

Summe der ordentlichen Aufwendungen

Im **Ergebnisplan** sind folgende Aufwandspositionen unter dem Oberbegriff „ordentliche Aufwendungen“ zusammengefasst (in Klammern die Zahlen für das HH-Jahr 2018).

Personal- und Versorgungsaufwendungen (7.304 T€), Sach- und Dienstleistungen (3.956 T€), Bilanzielle Abschreibung (4.309 T€), Transferaufwendungen (19.661 T€) und sonstige ordentliche Aufwendungen (5.105 T€).

Entwicklung des ordentlichen Aufwands

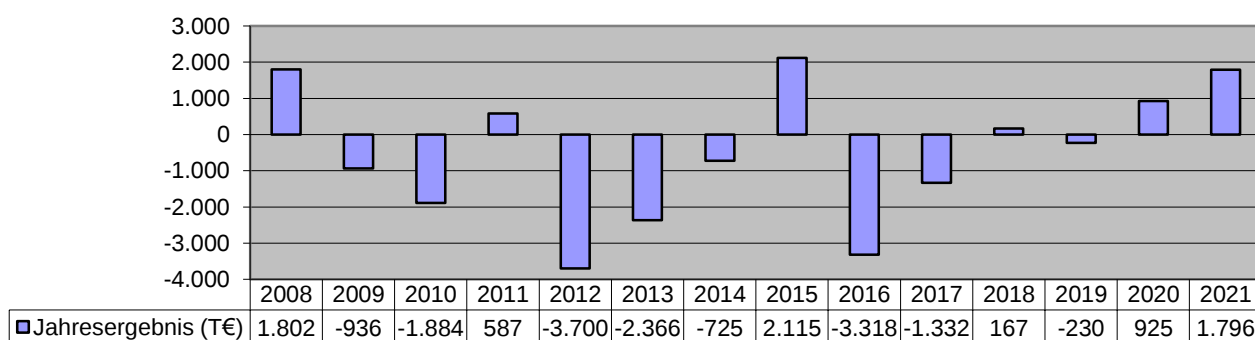


Gesamtergebnis und Ausgleichsrücklage

Das ordentliche Jahresergebnis errechnet sich aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis. Wie der Graphik zu entnehmen ist, weist der Haushaltsplan 2018 einen Überschuss in Höhe von rd. 167 T€ aus. Die Werte ab 2017 sind Planwerte.

In den Jahren 2008 bis 2016 fielen die tatsächlichen Jahresergebnisse positiver aus als die Planwerte. Auch für 2017 ist ein verbessertes Jahresergebnis zu erwarten, voraussichtlich ergibt sich ein Überschuss.

Jahresergebnis (T€)



Die bis Ende 2016 vollständig abgebaute Ausgleichsrücklage wird in 2017 voraussichtlich wieder aufgestockt, dies wird auch für den Finanzplanungszeitraum erwartet.

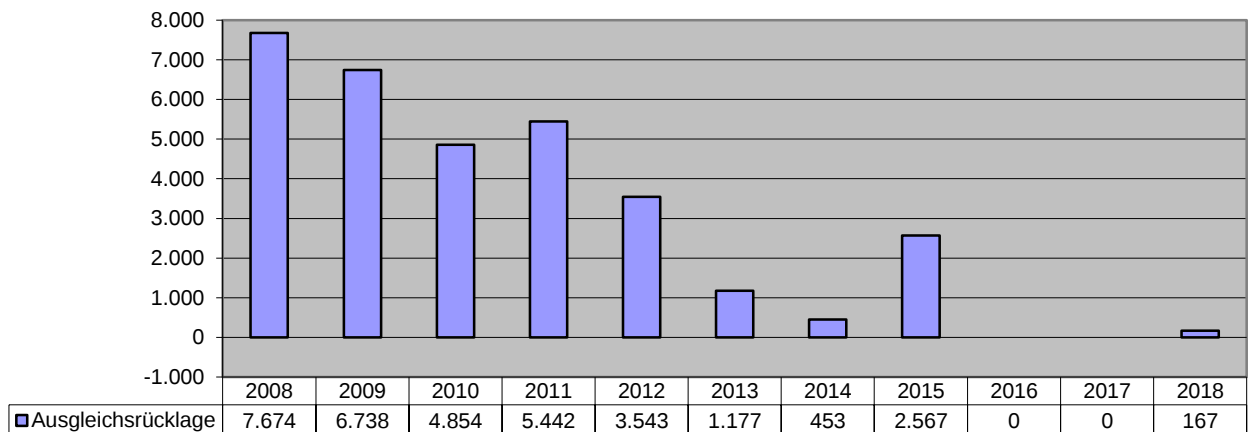
Die Ausgleichsrücklage ist Bestandteil des Eigenkapitals und kann von den Gemeinden zum Ausgleich eines Fehlbetrages im Ergebnisplan bzw. der Ergebnisrechnung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall gilt der Haushalt als ausgeglichen (Fiktion des Haushaltsausgleichs). Durch die Zuführung von Überschüssen kann die Ausgleichsrücklage wieder aufgefüllt werden.

sofort aufsichtsrechtliche Auflagen oder Genehmigungspflichten auszulösen. In der Eröffnungsbilanz ist sie für die Stadt Versmold der Höhe nach begrenzt auf maximal ein Drittel des Durchschnittsbetrages aus Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der vorangegangenen drei Jahre.

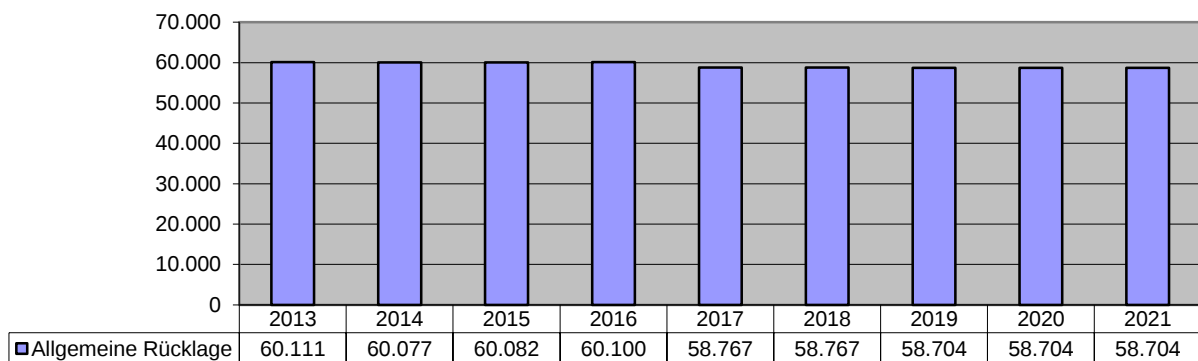
Durch das im Jahr 2012 beschlossene NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist im Nachhinein die Möglichkeit geschaffen worden, der Ausgleichsrücklage positive Jahresergebnisse – auch des Jahres 2008 – zuzuführen.

Aus der nachfolgenden Graphik ist zu ersehen, dass die Ausgleichsrücklage, die zum 01.01.2008 7.674 T€ betrug, im Jahr 2016 aufgebraucht wurde.

Entwicklung der Ausgleichsrücklage (T€) am Jahresende



Entwicklung der Allgemeinen Rücklage (T€) am Jahresende



Die Allgemeine Rücklage beläuft sich lt. Jahresabschlussentwurf per 31.12.2016 auf 60.099.758,42 €. Sie wird voraussichtlich um das Restdefizit des Jahres 2019 vermindert.

Die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen besteht dann, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die Verringerung der allgemeinen Rücklage um jeweils mehr als ein Zwanzigstel geplant ist oder innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird. Eine Haushaltssicherungspflicht ist derzeit nicht gegeben. Diese tritt gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO ein, wenn dauerhafte Defizite in einer Größenordnung von 2,9 Mio. € (5 % des Eigenkapitals) geplant sind. Sofern sich die Einnahmesituation der Stadt verschlechtert oder zusätzliche Anforderungen entstehen, ist ein Haushaltssicherungskonzept nicht auszuschließen.

Ausgewählte Eckwerte des NKF-Haushaltes 2018

Diagramm „Anteil einzelner Erträge am Gesamtertrag 2018“

Anteil einzelner Erträge am Gesamtertrag

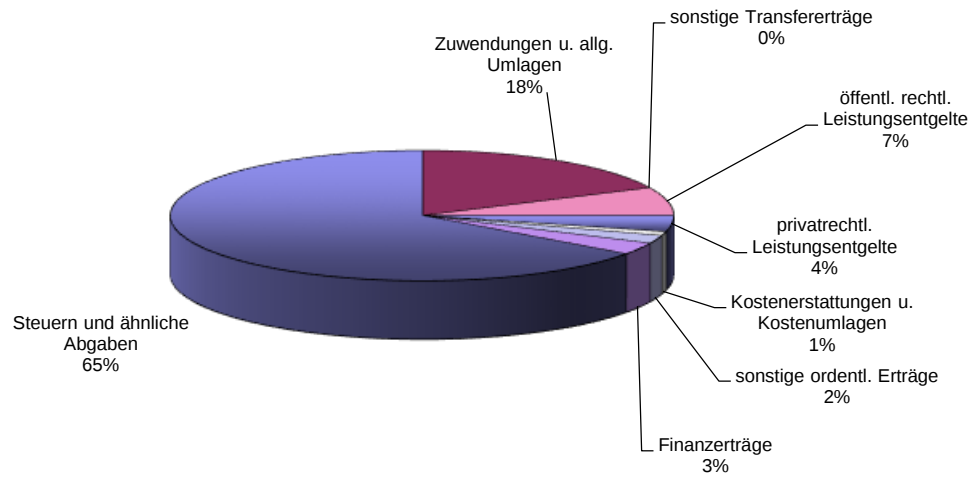
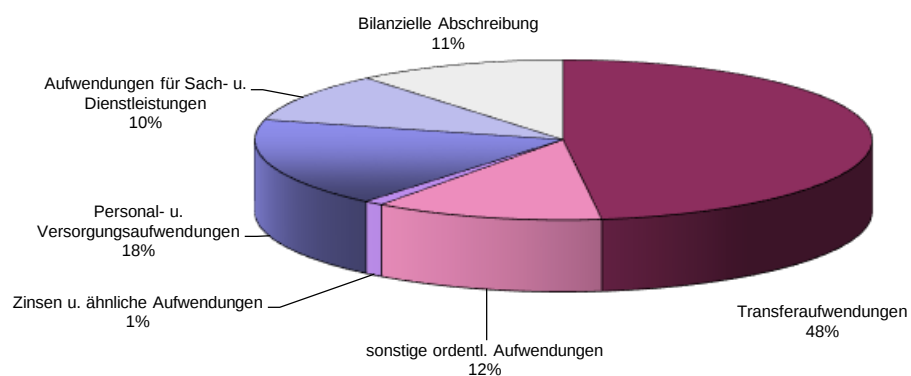


Diagramm „Anteil einzelner Aufwandspositionen am Gesamtaufwand 2018“

Anteil einzelner Aufwandspositionen am Gesamtaufwand

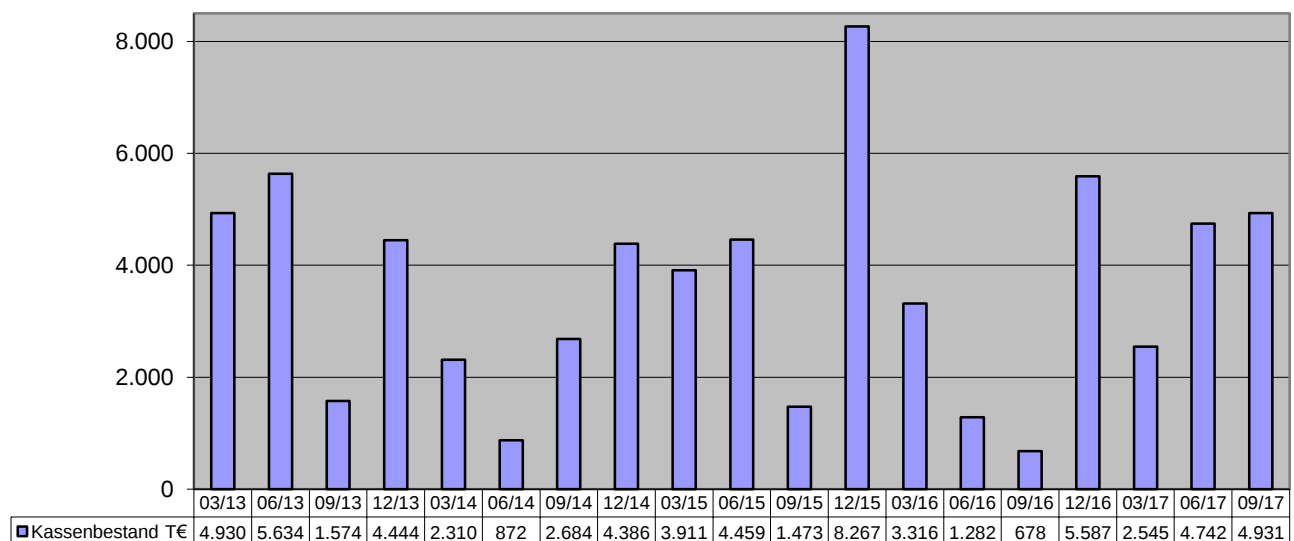


Bei der überwiegenden Zahl der 49 Produkte im NKF-Haushalt der Stadt Versmold liegen die Aufwendungen über den Erträgen. Nachfolgend sind die 12 Produkte mit dem höchsten Zuschussbedarf aufgeführt:

Produkt Nr.	Bezeichnung	Zuschussbedarf 2018 (T€)
12 01 01 00	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	3.162
03 01 11 00	Zusammenarbeit mit CJD	1.346
06 01 01 00	Kinder- und Jugendarbeit	1.236
01 02 01 00	Zentrale Dienste	1.033
03 01 10 00	Schulstandort Schulstraße	954
03 01 05 00	Grundschule Sonnenschule	789
08 01 01 00	Sport	744
02 02 04 00	Feuerschutz- und Hilfeleistungsangelegenheiten	687
01 07 02 00	Personalbetreuung	659
08 01 02 00	Parkbad	549
13 01 01 00	Landschaftspflege	507
01 01 01 00	Stadtvertretung und Ausschüsse	501

Die Finanzierung der defizitären Bereiche erfolgt insbesondere durch Überschüsse in den Produkten Allgemeine Finanzwirtschaft und Beteiligungen.

Kassenbestände

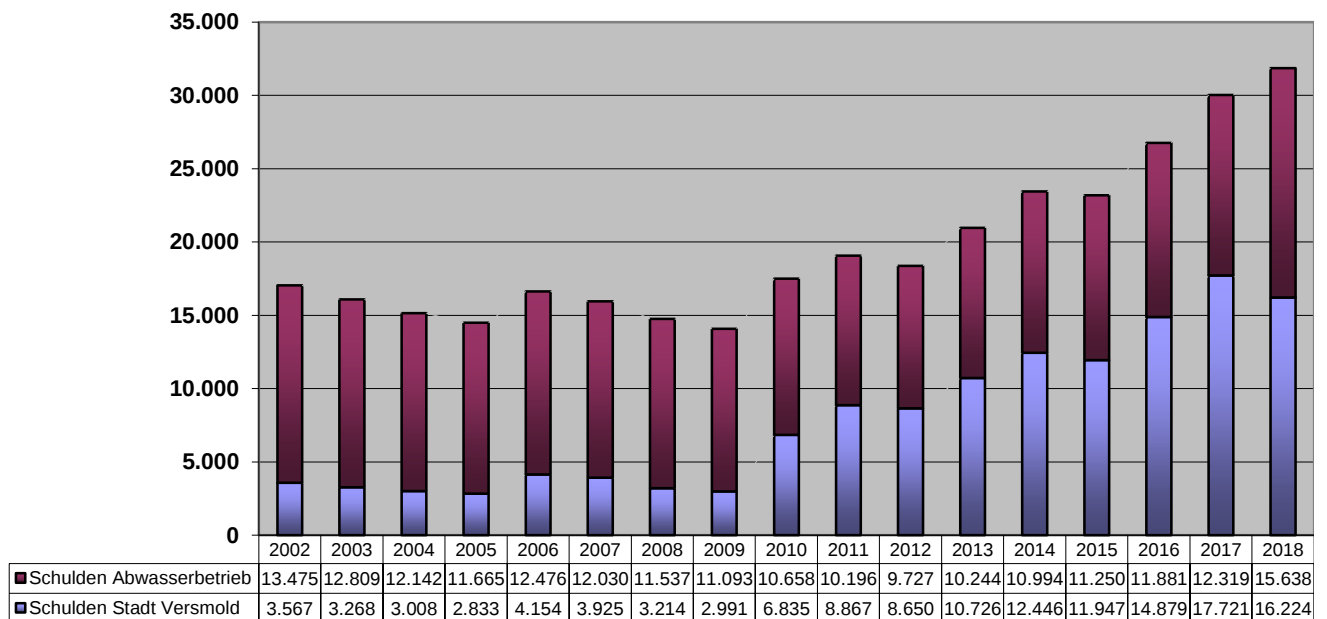


Bürgschaften

Bezeichnung	ursprünglicher Bürgschaftsbetrag	Wert zum 31.12.2016
Höchstbetragsbürgschaft für Darlehen Strom- u. Gasversorg. Ve. GmbH	4.250.000,00 €	0,00 €
Forderungsbürgschaft für Konto Krankenhaus Versmold gGmbH	2.000.000,00 €	0,00 €
Ausfallbürgschaft bei der ZKW für Mitgliedschaft Klinikum Ravensberg gGmbH	6.000.000,00 €	6.000.000,00
Gesamt	12.250.000,00 €	6.000.000,00 €

Mit der Umstellung auf das NKF werden in der Bilanz nicht mehr nur die langfristigen Investitionsdarlehen gem. § 86 Gemeindeordnung (GO) als Verschuldung dargestellt, sondern zusätzlich auch die kurzfristigen Liquiditätsdarlehen gem. § 89 GO, deren Bestand derzeit 0 € beträgt.

Entwicklung der Schulden aus Investitionen (T€)



Kassenkredite/Gute Schule 2020

Das Land NRW beabsichtigt die Schulinfrastruktur zu stärken. Hierzu stellt die NRW.BANK den Kommunen in den Jahren 2017 – 2020 durch das Programm „NRW.BANK Gute Schule 2020“ Kredite zur Verfügung. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen. Im Vorbericht ist die Inanspruchnahme der Mittel zu erläutern.

Die Stadt Versmold beabsichtigt die Mittel von jährlich 137.866 € vollständig konsumtiv zu verwenden. Auf die Übersicht der Unterhaltungsmaßnahmen beim Produkt „Gebäudeverwaltung“ wird verwiesen. Dies führt dazu, dass die Stadt Versmold erstmals Kassenkredite in Höhe der in Anspruch genommenen Mittel ausweisen muss. Durch die Tilgungsleistungen werden sich diese Kredite zur Liquiditätssicherung über die Laufzeit von 20 Jahren von über 0,5 Mio. € schrittweise auf 0 € verringern

Im Folgenden ist beispielhaft aufgelistet, welche Erträge und welche Aufwendungen den Positionen im Ergebnisplan anzurechnen sind.

Erträge

1. **Steuern und ähnliche Abgaben**
Grundsteuern, Gewerbesteuer, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil, Kompensationsleistung, Vergnügungssteuer, Hundesteuer.
2. **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**
Schlüsselzuweisungen ohne investiven Charakter, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, allgemeine Umlagen, Erträge aus Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen.
3. **Sonstige Transfererträge**
Erträge im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz
4. **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**
Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und für den Gebührenaussgleich.
5. **Privatrechtliche Leistungsentgelte**
Erträge aus Verkauf, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen.
6. **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**
Erstattungen für erbrachte kommunale Leistungen, z. B. vom Land oder von Gemeinden.
7. **Sonstige ordentliche Erträge**
Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Bußgelder, Verzinsung der Gewerbesteuer, Konzessionsabgaben.
19. **Finanzerträge**
Zinsen und Erträge aus Beteiligungen.

Aufwendungen

11. **Personalaufwendungen**
Bezüge der Beamten, Dienstbezüge der tariflich Beschäftigten, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Zuführung zu Pensionsrückstellungen, Beihilfen.
12. **Versorgungsaufwendungen**
Versorgung der Beamten, Beihilfen für Versorgungsempfänger.
13. **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**
Energie, Wasser, Abwasser, Treibstoffe, Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung, Fahrzeugunterhaltung.
14. **Bilanzielle Abschreibungen**
Abschreibungen u. a. auf Gebäude, Infrastrukturvermögen und Fahrzeuge.
15. **Transferaufwendungen**
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Leistungen nach SGB II und XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage.
16. **Sonstige ordentliche Aufwendungen**
Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten und Pachten, Leasingraten, ehrenamtliche Tätigkeit, Geschäftsaufwendungen, Versicherungsbeiträge, Verfügungsmittel, Geräte und Ausrüstungsgegenstände bei Festwert.

Übersicht über die Produkte

Produktbereich	Produkt	Seite
01 Innere Verwaltung	01 01 01 00 Stadtvertretung und Ausschüsse	3
	01 01 02 00 Verwaltungssteuerung	7
	01 02 01 00 Zentrale Dienste	11
	01 02 02 00 Gebäudeverwaltung	15
	01 02 03 00 Bauhof	21
	01 03 01 00 Gleichstellung von Frau und Mann	25
	01 04 01 00 Beschäftigtenvertretung	29
	01 05 01 00 Finanzservice	31
	01 05 02 00 Finanzbuchhaltung	35
	01 05 03 00 Abgabenverwaltung	39
	01 06 01 00 Grundstücksverwaltung	41
	01 07 01 00 Personalsteuerung und -entwicklung	45
	01 07 02 00 Personalbetreuung	47
02 Sicherheit und Ordnung	02 01 01 00 Wahlen und Statistiken	49
	02 02 01 00 Sicherheit und Ordnung	51
	02 02 02 00 Bürgerbüro	53
	02 02 03 00 Personenstandswesen	57
	02 02 04 00 Feuerschutz- und Hilfeleistungsangelegenheiten	59
03 Schulträgeraufgaben	03 01 01 00 Schulträgerangelegenheiten allgemein	63
	03 01 03 00 Grundschule Oesterweg / Hesselteich	67
	03 01 04 00 Grundschulstandort Loxten	71
	03 01 05 00 Grundschule Sonnenschule	75
	03 01 07 00 Grundschulstandort Bockhorst	79
	03 01 08 00 Grundschule Peckeloh	83
	03 01 09 00 Förderschule Matthias-Claudius-Schule	87
	03 01 10 00 Schulstandort Schulstraße	91
	03 01 11 00 Zusammenarbeit mit CJD	95
04 Kultur und Wissenschaft	04 01 01 00 Kulturarbeit	97
	04 01 02 00 Stadtbibliothek	101
	04 02 01 00 Volkshochschule	105
05 Soziale Leistungen	05 01 01 00 Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen	107
	05 01 03 00 Leistungen nach AsylbLG	109
	05 01 04 00 Sonstige soziale Leistungen	113
	05 02 01 00 Soziale Einrichtungen	115

06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	06 01 01 00 Kinder- und Jugendarbeit	119
08 Sportförderung	08 01 01 00 Sport	123
	08 01 02 00 Parkbad	127
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	09 01 01 00 Räumliche Planung und Entwicklung	131
10 Bauen und Wohnen	10 01 01 00 Bauverwaltung	135
11 Ver- und Entsorgung	11 01 01 00 Abfallwirtschaft	139
	11 02 01 00 Photovoltaikanlagen auf nichtstädtischen Dächern	141
12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	12 01 01 00 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	145
13 Natur- und Landschaftspflege	13 01 01 00 Landschaftspflege	155
	13 01 02 00 Gewässerpflege	159
14 Umweltschutz	14 01 01 00 Umweltschutz	161
15 Wirtschaft und Tourismus	15 01 01 00 Stadtmarketing, Städtepartnerschaften und Tourismus	165
	15 01 02 00 Wirtschaftsförderung	167
	15 02 01 00 Beteiligungen	169
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	16 01 01 00 Allgemeine Finanzwirtschaft	173